b) nach der Festsetzung der Erstattung für jedes Angebot, das den Zuschlag erhielt, den Betrag der Erstattung, die Bedingungen und sonstigen Bestimmungen sowie die davon betroffenen Mengen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich einmal, die neuesten Angaben mit über die Zuckererzeugung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1967/1968.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 239/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1967

über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (3) und Artikel 14 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Verordnung Nr. 215/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird [2], zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es geboten, den für die Festsetzung des Betrages der Erstattung bei der Erzeugung maßgeblichen Tag zu bestimmen. Um den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den Tag der Antragstellung heranzuziehen und zugleich vorzusehen, daß dieser Betrag nur gewährt wird, wenn der Zucker während eines begrenzten Zeitraums verarbeitet worden ist.

Hinsichtlich der Auszahlung der Erstattung bei der Erzeugung entspricht es dem Interesse des Handels an möglichst früher Auszahlung und dem des betreffenden Mitgliedstaats an ausreichender Kontrolle, daß die Auszahlung dann möglich ist, wenn der zu verarbeitende Zucker unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt ist.

Für den Fall, daß Mitgliedstaaten nach dem Verwendungszweck des Zuckers unterschiedliche Erstattungen bei der Erzeugung gewähren, ist es notwendig sicherzustellen, daß der betreffende Zucker dem Verwendungszweck zugeführt wird, im Hinblick auf die Erstattung, die bei der Erzeugung festgesetzt wurde. Es ist jedoch im Interesse einer nicht zu strengen Bindung der Industrie gerechtfertigt, als Verwendungszweck nicht nur die Verarbeitung zu einem bestimmten Erzeugnis vorzusehen, sondern diejenige zu der Gruppe von Erzeugnissen, für deren Herstellung aus Zucker der gleiche Betrag der Erstattung bei der Erzeugung gültig ist.

Zu Beweis- und Kontrollzwecken erweist sich die Einführung eines Erstattungszeugnisses als erforderlich, das die Einzelheiten der Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung enthält.

---

[1] ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

[2] ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2889/67.

Wenn Zucker in einem Mitgliedstaat eine Erstattung bei der Erzeugung erhält, aber in einem anderen Mitgliedstaat zu Erzeugnissen der chemischen Industrie verarbeitet wird, könnten Wettbewerbsverzerrungen auftreten, wenn die von dem betreffenden Mitgliedstaat für den ausgeführten Zucker gewährte Erstattung bei der Erzeugung nicht ebenso hoch ist wie die, die er seiner eigenen Industrie gewährt. Außerdem sind Kontrollmaßnahmen unabweisbar, die sowohl die zweckentsprechende Verwendung im einführenden Mitgliedstaat sicherstellen als auch dem ausführenden Mitgliedstaat die Gewißheit geben, daß der betroffene Zucker seinem Bestimmungszweck zugeführt worden ist.

Eine in ihren Angaben ergänzte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 kann diesen Bedürfnissen gerecht werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ergänzungen betreffen Angaben über den Zeitpunkt der Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung und den Verwendungszweck des fraglichen Zuckers, die vom Ausführer im Abschnitt A gemacht und von der zuständigen Stelle nach Überprüfung in Abschnitt B bestätigt werden.

Um den eingeführten Zucker auch im einführenden Mitgliedstaat wirksamer Kontrolle zu unterwerfen, ist es notwendig, ihn bis zu seiner Verarbeitung unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit zu stellen, während die Warenverkehrsbescheinigung zur Nachprüfung an den ausführenden Mitgliedstaat zurückgesandt wird.

Um mißbräuchliche Verwendung des eingeführten Zuckers zu vermeiden, ist es angezeigt, für diese Fälle die Erhebung einer Abschöpfung im einführenden Mitgliedstaat und eine Mitteilung an den ausführenden Mitgliedstaat vorzusehen, damit dieser die Rückzahlung der bereits geleisteten Erstattung bei der Erzeugung fordern kann.

Um eine reibungslose Abwicklung dieses Kontrollverfahrens zu ermöglichen, ist es unumgänglich, daß die Mitgliedstaaten sich und der Kommission die für die Anwendung zuständigen Stellen und die von ihnen vorgesehenen Gruppen von Erzeugnissen mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten, die für Zucker zur Herstellung der im Anhang der Verordnung Nr. 215/67/EWG genannten Erzeugnisse unterschiedliche Erstattungen bei der Erzeugung gewähren, bilden Gruppen von Erzeugnissen der chemischen Industrie, für deren Herstellung die für den verwandten Zucker gewährte Erstattung bei der Erzeugung gleich ist.

(2) Diese Gruppeneinteilung darf unbeschadet einer Änderung der für Zucker zur Herstellung der Erzeugnisse der betreffenden Gruppe tatsächlich gewährten Erstattung bei der Erzeugung während der Geltungsdauer der nach Artikel 6 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 44/67/EWG festgesetzten Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung nicht geändert werden.

(3) Verwendungszweck und zweckentsprechende Verwendung im Sinne dieser Verordnung ist die Verarbeitung des betreffenden Zuckers zu Erzeugnissen, die derselben Gruppe angehören.

Artikel 2

Der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung, den ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zucker und einen bestimmten Verwendungszweck festsetzt, darf den am Tag der Vorlage des Antrags für diesen Zucker und diesen Verwendungszweck geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erteilen auf Antrag ein Erstattungszeugnis, das

— den Tag der Vorlage des Antrags,

— den Tag der Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung,

— Art und Menge des betreffenden Zuckers,

— den Verwendungszweck dieses Zuckers und

— die Höhe der festgesetzten Erstattung bei der Erzeugung

angibt.

Artikel 4

(1) Zucker, für den eine Erstattung bei der Erzeugung festgesetzt ist, muß spätestens am letzten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf den Tag der Festsetzung folgt, seinem Verwendungszweck zugeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten zahlen den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung erst aus, wenn der betreffende Zucker unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt worden ist, die seine zweckentsprechende Verwendung zu gewährleisten geeignet ist.

Artikel 5

Die Erstattung bei der Erzeugung, die ein Mitgliedstaat — nachfolgend „ausführender Mitglied-

staat" genannt — für einen Zucker eines bestimmten Verwendungszwecks festsetzt, der in einem anderen Mitgliedstaat — nachfolgend „einführender Mitgliedstaat" genannt — zu Erzeugnissen der chemischen Industrie verarbeitet wird, darf nicht niedriger sein als die Erstattung bei der Erzeugung, die der ausführende Mitgliedstaat am Tag der Vorlage des Antrags für solchen Zucker auf Antrag festsetzt, der auf seinem Hoheitsgebiet dem betreffenden Verwendungszwecke zugeführt wird.

Artikel 6

(1) Der Beweis, daß Zucker, für den im ausführenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Erstattung bei der Erzeugung gestellt worden ist, unter vollständiger Befreiung von der Abschöpfung in einen Mitgliedstaat eingeführt werden darf, wird den zuständigen Stellen des einführenden Mitgliedstaats durch Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 erbracht, die durch folgende Angaben ergänzt wird:

a) eine Erklärung des Ausführers in Teil A, aus der hervorgeht,

— wann die Erstattung bei der Erzeugung festgesetzt worden ist,

— der Verwendungszweck des Zuckers,

— das Eigengewicht des Zuckers;

b) einen Sichtvermerk der zuständigen Stelle des ausführenden Mitgliedstaats in Teil B.

Mit diesem Sichtvermerk bestätigen die zuständigen Stellen des ausführenden Mitgliedstaats, daß die Erklärung des Ausführers richtig ist.

(2) Eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 mit diesem Sichtvermerk kann sich nicht auf Zucker beziehen, der zur Herstellung von Erzeugnissen mehrerer Gruppen verwendet werden soll.

Artikel 7

(1) Zucker, der unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 6 in einen Mitgliedstaat eingeführt worden ist, darf nur entsprechend dem in der Erklärung des Ausführers angegebenen Verwendungszweck verwendet werden.

(2) Der einführende Mitgliedstaat stellt diesen Zucker unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

Artikel 8

Soweit der Zucker nicht zweckentsprechend oder nicht innerhalb der in Artikel 4 Absatz (1) vorgesehenen Frist verwendet wird, benachrichtigt die zuständige Stelle des einführenden Mitgliedstaats innerhalb von 3 Werktagen nach Feststellung der nicht zweckentsprechenden oder fristgerechten Verwendung die zuständige Stelle des ausführenden Mitgliedstaats. Dabei teilt sie dieser Stelle die Mengen mit, die nicht zweckentsprechend oder nicht verwendet worden sind, sowie die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung.

Artikel 9

Für Zucker, der nicht zweckentsprechend oder nicht innerhalb der in Artikel 4 Absatz (1) genannten Frist verwendet wird, erhebt der einführende Mitgliedstaat die in Artikel 3 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehene Abschöpfung und fordert der ausführende Mitgliedstaat die bereits gezahlte Erstattung bei der Erzeugung zurück.

Artikel 10

Jede Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4, die im einführenden Mitgliedstaat bei der Einfuhr von zur Verwendung in der chemischen Industrie bestimmtem Zucker vorgelegt wird, wird zur nachträglichen Prüfung an die Zollverwaltung des ausführenden Mitgliedstaats zurückgesandt, nachdem der Zucker, auf den sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, im einführenden Mitgliedstaat unter eine seine zweckentsprechende Verwendung gewährleistende Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt worden ist. In dem Abschnitt „Ersuchen um Nachprüfung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4" ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat teilt unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit,

— die gegebenenfalls neben den Zollbehörden für die Anwendung dieser Verordnung zuständigen Stellen,

— die gemäß Artikel 1 Absatz (1) gebildeten Gruppen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 240/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1967

über die Methoden zur Bestimmung der Qualitätsmerkmale bei Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 97/67/EWG der Kommission vom 18. Mai 1967 zur Bestimmung der Standardqualitäten sowie der Berichtigungen zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden bei Weiß- und Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (2) hat verschiedene Merkmale zur Definition der Qualitätskategorie benannt, der ein bestimmter Weißzucker angehört. Für Rohzucker hat sie als Beurteilungsmaßstab den Rendementwert vorgesehen, der an Hand derselben Merkmale ermittelt wird.

Es ist erforderlich, um Störungen des Handelsverkehrs durch die Anwendung unterschiedlicher Methoden zur Bestimmung dieser Qualitätsmerkmale durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, eine einheitliche Regelung auf Gemeinschaftsebene vorzusehen.

Für diese Regelung ist es angezeigt, allgemein anerkannte Untersuchungsmethoden heranzuziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Methoden zur Bestimmung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 97/67/EWG genannten Qualitätsmerkmale eines Zuckers der Tarifnummer 17.01 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

---

(1) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

(2) ABl. Nr. 94 vom 19. 5. 1967, S. 1825/67.